

Wann kann der Gerichtshof der Europäischen Union zum Vorabentscheidungsverfahren angerufen werden?

Zwar kann das Vorabentscheidungsersuchen von einer der am Rechtsstreit beteiligten Parteien beantragt werden, doch die Entscheidung liegt beim nationalen Gericht – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő die Webseite <www.origo.hu> darauf aufmerksam gemacht. Dr. Andrea Bayer betonte andererseits: die nationalen Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet sind, wenn eine Partei dies fordert.

Aufgrund der Vielzahl von EU-Gesetzen treffen die Gerichte immer mehr solche Fällen, wenn ein EU-Gesetz zuerst ausgelegt werden muss, damit sie eine Entscheidung in bestimmter Angelegenheit, sowie im Prozess treffen können - erklärte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő einleitend.

Demzufolge ist das Vorabentscheidungsverfahren ein grundlegendes Instrument von Recht der Europäischen Union, welches die einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts in der EU sichert.

Alle einzelstaatlichen Gerichte können den Gerichtshof spontan anrufen, falls Zweifel bezüglich einer EU-Vorschrift bestehen. Die Zusammenarbeit der nationalen Gerichte und des Gerichtshofes wird so durch Vorabentscheidungsersuchen gefördert, sowie die einheitlichen Anwendung des europäischen Rechts in der Europäischen Union.

„Von Gericht zu Gericht“

Die Vorabentscheidungsersuchen sind somit Vorlagen „von Gericht zu Gericht“. Das nationale Gericht muss ausschließlich eine Entscheidung treffen, ob es sich zwecks Vorabentscheidung an den Gerichtshof wendet, unabhängig davon, ob die in der Hauptsache beteiligten Parteien angeregt haben – betonte dr. Andrea Bayer.

Zwar kann diese Vorlage von einer der am Rechtsstreit beteiligten Parteien beantragt werden, doch die Entscheidung liegt beim nationalen Gericht. Es ist jedoch wichtig zu wissen, das Gericht, gegen dessen Entscheidungen keine Rechtsmittelmöglichkeit gemäß dem inneren Recht ist, ist verpflichtet, mit solchem Ersuchen an den Gerichtshof zu wenden.

Eine Ausnahme bilden die Fälle, wo es schon eine ausgebildete Gerichtspraxis in gegebener Frage gibt, wenn die richtige Auslegung der vorliegenden Vorschrift eindeutig ist. Somit sind nationale Gerichte, deren Entscheidungen mit Rechtsmitteln angefochten werden können, nicht verpflichtet, den Gerichtshof anzurufen, auch wenn eine Partei dies fordert.

Nationales Gericht ist weiterhin für die Hauptsache zuständig

Nach der Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő ist es wichtig zu bemerken, Der Gerichtshof äußert sich nur zu den Sachverhalten des Vorabentscheidungsverfahrens, zu denen er angerufen wird. Das nationale Gericht ist weiterhin für die Hauptsache zuständig. Nach wie vor muss



das Gericht eine Entscheidung in der Hauptsache treffen, aber die Verhandlung des Prozesses wird bis dann ausgesetzt, bis der Gerichtshof seine Entscheidung trifft.

Der Gerichtshof muss die Frage klären, die ihm vorgelegt wird. Der Antrag des nationalen Gerichts kann von Gerichtshof nur dann abgelehnt werden, wenn die Auslegung des Unionsrechtes offensichtlich in Zusammenhang mit der Tatsache der Hauptsache oder deren Gegenstand nicht steht, oder wenn sie nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Ansonsten kann nicht nur das Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung der EU-Vorschriften, sondern ein Vorabentscheidungsverfahren zur Gültigkeit der EU-Vorschrift auch eingeleitet werden.

Geltungsbereich von Vorabentscheidungen

Die Entscheidung des Gerichtshofs ist nicht nur für das nationale Gericht, von dem das Ersuchen um Vorabentscheidung ausgegangen ist, sondern auch für alle nationalen Gerichte in den Mitgliedstaaten verbindlich – betonte dr. Andrea Bayer zum Schluss.